

Kurztitel

2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 412/1984

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.11.1984

Text

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft überträgt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖStZ) die Verarbeitung und Übermittlung der Stammdatei des LFBIS gemäß § 1 Abs. 3 des LFBIS-Gesetzes.

(2) Die Stammdatei des LFBIS hat für jeden einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb folgende Daten (Stammdaten) zu enthalten:

1. Betriebsnummer,
2. Anschrift des Betriebes,
3. Name des Betriebsinhabers.

(3) Die Stammdatei des LFBIS hat auch die Herkunft und den Zeitpunkt der Ermittlung der Stammdaten zu enthalten.